

BUNDESPARTEIGERICHT
CDU-BPG 5/2010

B E S C H L U S S

In der Parteigerichtssache

des Herrn W. H. in D.

**- Antragsteller, Beschwerdeführer
und Rechtsbeschwerdeführer -**

Verfahrensbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt
M. R. in D.

gegen

1. die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung
der CDU R.-K. N. in N. ,
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden
Herrn Dr. J. H. in N.

Verfahrensbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt
M. W. in D.

2. die CDU im R.-K. N.,
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden
L. L. MdL in N.

**- Antragsgegner, Beschwerdegegner
und Rechtsbeschwerdegegner -**

wegen Feststellung

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. März 2011 durch seine Richter:

Präsident des Landgerichts a. D.

Dr. Friedrich August Bonde

Ministerialdirektorin

Gabriele Hauser

Rechtsanwältin

Petra Kansy

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Dr. Wolfgang Knippel

Richter am Bundesgerichtshof a. D.

Karl-Friedrich Tropf

beschlossen:

- 1. Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landesparteigerichts der CDU N. vom 22. Juni 2010 – LPG N 7/08 – wird zurückgewiesen.**
- 2. Das Verfahren ist gebührenfrei: außergerichtliche Kosten sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.**

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt mit seinem Antrag vom 10.12.2007 - die MIT-Stadtvereinigung D. als vorinstanzliche Antragstellerin zu 2) hat in der Beschwerdeinstanz ihre Beschwerde zurückgenommen - die Feststellung, dass die Weigerung der Kreisgeschäftsstelle des CDU-Kreisverbandes N., Werbeflyer für eine Veranstaltung der MIT-Stadtvereinigung D. zu versenden, rechtswidrig war.

Mit Beschluss vom 15.5.2007 - CDU-BPG 1/2007 - hatte das Bundesparteigericht die Neuwahl des Vorstandes der MIT-Stadtvereinigung D. vom Januar 2006 wegen nicht ordnungsgemäßer Aufnahme von an der Wahl teilnehmenden Mitgliedern für ungültig erklärt, so dass der Antragsteller als vorheriger Vorsitzender weiterhin als deren Vorsitzender fungierte. Am 10.12.2007 wurde er erneut zum Vorsitzenden gewählt. Diese Wahl war gerichtlich angefochten, durch Rücknahme der Rechtsbeschwerde vor dem Bundesparteigericht am 24.3.2009 jedoch rechtsgültig geworden. Seit Frühjahr 2010 ist der Antragsteller nicht mehr Vorsitzender des Vorstandes der Stadtvereinigung D.

Durch ihren damals amtierenden Vorstand hatte die MIT-Stadtvereinigung D. für ihre Mitglieder für den 5.12.2007 eine Vortragsveranstaltung zum Thema „Abgeltungssteuer, Erbschaftssteuer & Co“ geplant. Der Bitte, den hierfür erstellten Flyer an MIT-Mitglieder zu versenden, kam der Kreisgeschäftsführer nicht nach.

Der Antragsteller hat geltend gemacht, auch Nebenorganisationen wie der MIT-Stadtvereinigung D. stehe nach der Landessatzung das Recht zu, Mitarbeiter der Kreisgeschäftsstelle um Tätigkeiten zu ersuchen, die der Aufgabenerfüllung der jeweiligen Organisation dienen. Dies entspräche auch der bisherigen Übung. Der Kreisgeschäftsführer habe den damals amtierenden Vorstand der MIT-Stadtvereinigung D. jedoch nur als unselbständiges Notgremium angesehen. Da deshalb die Gefahr bestehe, dass auch künftig keine Mithilfe erfolge, bestehe Wiederholungsgefahr; für ihn als den damaligen Vorsitzenden ergebe sich überdies ein Rehabilitationsinteresse.

Der Antragsteller hat beantragt,

festzustellen, dass die Verweigerung der CDU-Kreisgeschäftsstelle, die Flyer für eine von der MIT Stadtvereinigung D. für den 05.12.2007 beschlossene und organisierte Veranstaltung zum Thema „Abgeltungssteuer, Erbschaftssteuer und Co“ an die MIT-Mitglieder zu versenden, rechtswidrig war.

Die Antragsgegner haben beantragt,
den Antrag zurückzuweisen.

Die Antragsgegner haben vorgetragen:

Dem damals amtierenden Vorstand der MIT-Stadtvereinigung D. habe als Notvorstand, dessen Amtszeit bereits abgelaufen gewesen sei, lediglich die Durchführung von Neuwahlen, nicht aber die Befugnis zur Durchführung weiterer (Werbe-)Maßnahmen und Infor-

mationsveranstaltungen zugestanden, weshalb die Mitwirkung zurecht verweigert worden sei.

Dieser Auffassung hat sich das Kreisparteigericht N. angeschlossen und durch Beschluss vom 20.5.2008 - KPG 3/07 - den Antrag zurückgewiesen.

Gegen diesen, seinem Prozessbevollmächtigten zugestellten Beschluss hat der Antragsteller am 18.9.2008 Beschwerde eingelegt. Er hat seinen erstinstanzlichen Vortrag wiederholt und darüber hinaus eine nicht ordnungsgemäße Ladung zum Termin vor dem Kreisparteigericht, nicht gewährte Akteneinsicht und eine Verletzung des rechtlichen Gehörs gerügt.

Der Antragsteller hat beantragt,

1. den Beschluss des Kreisparteigerichtes N. zu ändern,
2. festzustellen, dass die Verweigerung der CDU Kreisgeschäftsstelle, die Flyer für eine von der MIT-Stadtvereinigung D. für den 5.12.2007 beschlossene und organisierte Veranstaltung zum Thema „Abgeltungssteuer, Erbschaftssteuer und Co“ an die MIT-Mitglieder zu versenden, rechtswidrig war.

Die Antragsgegner haben unter Wiederholung ihres erstinstanzlichen Vortrags beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Landesparteigericht am 28.1.2009 lehnte der Antragsteller den Vorsitzenden wegen der Besorgnis der Befangenheit ab. Dieser hatte auf den Vortrag des Antragstellers, es müsse noch geklärt werden, wer Mitglied der MIT-Stadtvereinigung N. sei, - ausweislich des Protokolls - geäußert, wer Mitglied der Ortsvereinigung sei, könne doch unter vernünftigen Leuten nicht mehr streitig sein, wodurch sich der Antragsteller beleidigt fühle.

Durch Beschluss des Landesparteigerichts N. vom 28.1.2009, an dem der abgelehnte Vorsitzende mitwirkte, wurde der Befangenheitsantrag als offensichtlich rechtsmissbräuchlich und unbegründet zurückgewiesen.

Daraufhin lehnte der Antragsteller sämtliche erkennenden Richter wegen Besorgnis der Befangenheit ab; das Ablehnungsgesuch sei lediglich mit pauschalen Erwägungen abgewiesen und dem Antragsteller die nach der Parteigerichtsordnung zur Entscheidung des Gesuchs zuständigen Richter entzogen worden. Zudem habe das Landesparteigericht – wie sich aus

der dienstlichen Stellungnahme des Vorsitzenden ergebe – bereits vor der Sitzung einen Beschluss abgestimmt, was ebenfalls ihre Befangenheit begründe.

Am 22.6.2010 fand eine erneute mündliche Verhandlung vor dem Landesparteigericht statt, in der die abgelehnten Richter vertreten wurden. Durch Beschluss vom gleichen Tage - LPG N 7/08 - wurde die Beschwerde zurückgewiesen, da die Kreisgeschäftsstelle mangels Einvernehmen mit der Veranstaltung (§ 19 Abs. 1 Satz 3 des CDU-Bundesstatuts) zu recht ihre Mitwirkung verweigert habe.

Gegen diesen ihm am 22.7.2010 zugestellten Beschluss hat der Antragsteller am 17.8.2010 Rechtsbeschwerde eingelegt. Zur Untermauerung seines Rehabilitationsinteresses trägt er nunmehr Sachverhalte vor, die ein Mobbing seiner Person durch den Ortsverband und die CDU-Fraktion der Stadt belegen sollen. Zudem rügt er eine Verletzung seines Anspruchs auf den gesetzlichen Richter und rechtliches Gehör. Die Besetzung des Landesparteigerichts sei willkürlich gewesen; auch eine Entscheidung über seinen Befangenheitsantrag sei nicht erfolgt.

Der Antragsteller beantragt,

1. die Beschlüsse des Kreisparteigerichts vom 20.5.2008 und des Landesparteigerichts vom 22.6.2010 – aufzuheben und
2. festzustellen, dass die Verweigerung der CDU-Kreisgeschäftsstelle N., die Flyer für eine von der MIT-Stadtvereinigung D. für den 5.12.2007 beschlossene und organisierte Veranstaltung zum Thema „Abgeltungssteuer, Erbschaftssteuer und Co“ an die MIT-Mitglieder zu versenden, rechtswidrig war.

Die Antragsgegner beantragen

Die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

Wegen des weiteren Vorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze, die Protokolle zu den mündlichen Verhandlungen vor dem Kreis- und Landesparteigericht sowie auf die genannten Beschlüsse verwiesen.

II.

Der Rechtsbeschwerde bleibt der Erfolg versagt, da das Landesparteigericht N - im Ergebnis zu Recht - die Beschwerde zurückgewiesen hat.

Die Rechtsbeschwerde ist statthaft und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist jedoch unbegründet.

1.

Verfahrensfehler, die bereits als solche einen absoluten Rechtsbeschwerdegrund darstellen und zu einer Aufhebung des Beschlusses des Landesparteigerichts führen, kann das Bundesparteigericht nicht erkennen.

Eine Verletzung des Rechts des Antragstellers auf den gesetzlichen Richter - wie sie der Antragsteller rügt - liegt nicht vor:

Der Antragsteller trägt hierzu vor, das Landesparteigericht habe in der Sache entschieden ohne zuvor über das von ihm gestellte Ablehnungsgesuch gegen die zunächst mit der Sache befassten Richter des Landesparteigerichts befunden zu haben. Dies ist zwar in der Sache zutreffend und als solches ein Verfahrensfehler, vermag indessen allein eine Verletzung des vorgenannten Grundsatzes und das Vorliegen eines absoluten Rechtsbeschwerdegrundes in entsprechender Anwendung von § 138 Nr. 1 VwGO nicht zu begründen. Erforderlich ist vielmehr, dass willkürliche oder manipulative Erwägungen für die verzögerte oder - wie hier - unterbliebene Entscheidung über ein Befangenheitsgesuch vor der Entscheidung in der Sache selbst bestimmend gewesen sind. Dies ist vorliegend nicht der Fall: Ausweislich der Gründe der angefochtenen Entscheidung ging das erkennende Gericht, das sich aus Vertretern der abgelehnten und - wegen Urlaubs bzw. aus anderen Gründen an der Verhandlung - verhinderten Richter zusammensetzte, davon aus, in dieser Besetzung in der Sache entscheiden zu können, wodurch sich eine Entscheidung über das Befangenheitsgesuch erübrigen würde. Seine Vorgehensweise mag von dem Bemühen getragen gewesen sein, das bereits seit überaus langer Zeit anhängige Verfahren zum Abschluss zu bringen, wodurch sich eine Entscheidung über das Befangenheitsgesuch selbst erübrigen würde; manipulative oder gar willkürliche Erwägungen - wie sie für eine Verletzung des Anspruchs auf den gesetzlichen Richter erforderlich sind (vgl. Sodan/Ziekow/Neumann, VwGO, 3. Aufl. 2010, § 138 Rdnr. 18; Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl. 2007, § 138 Rdnr. 5 f) - sind bei dieser Vorgehensweise jedoch nicht feststellbar.

Soweit der Antragsteller darüber hinaus eine willkürliche Besetzung des erkennenden Gerichts und eine Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs rügt, bleibt das deswegen ohne Erfolg, weil der Antragsteller jegliche - über die oben dargelegte hinausgehende - Begründung schuldig geblieben ist.

2.

Auch in der Sache selbst hat die Rechtsbeschwerde des Antragstellers keinen Erfolg. Als einfachem Mitglied der MIT-Stadtvereinigung D. fehlt dem Antragsteller im vorliegenden Fall die Befugnis, die Interessen der MIT-Stadtvereinigung und dessen Vorstand parteigerichtlich geltend zu machen.

Der Antragsteller begehrt die Feststellung, dass die Weigerung der CDU-Kreisgeschäftsstelle im R. N., Werbeflyer für eine Veranstaltung der MIT-Stadtvereinigung D. am 5. Dezember 2007 zu versenden, rechtswidrig war. Diese Veranstaltung war von dem damaligen Vorstand der MIT-Stadtvereinigung beschlossen worden. Das Recht auf unterstützende Tätigkeit der CDU-Kreisgeschäftsstelle für eine vom Vorstand einer MIT Vereinigung beschlossenen Veranstaltung und die Befugnis, dieses Recht (auch parteigerichtlich) geltend zu machen, steht nur der Vereinigung und deren gewähltem Vorsitzenden als solchem, nicht aber einem einfachen Mitglied der MIT-Stadtvereinigung zu. Gleiches gilt für die nach Erledigung der Hauptsache begehrte Feststellung der Rechtswidrigkeit der Weigerung der Kreisgeschäftsstelle, die Werbeflyer zu versenden.

Der Antragsteller war zwar zum Zeitpunkt der Weigerung der begehrten Handlung im November/Dezember 2007 noch „Notvorsitzender“ der MIT-Stadtvereinigung D. und ab 10.12.2007, somit zum Zeitpunkt der Antragstellung beim Kreisparteigericht in diesem Verfahren, deren wiedergewählter Vorsitzender. Die Funktion des Vorsitzenden der MIT-Stadtvereinigung D. hat er allerdings seit Frühjahr 2010 nicht mehr inne. Geht man davon aus, dass der Antragsteller seinen Feststellungsantrag vor dem Kreisparteigericht in seiner Eigenschaft als Vorsitzender gestellt hat, dann war er zwar als solcher zunächst antragsbefugt. Die Antragsbefugnis und damit auch das von ihm in Anspruch genommene Rehabilitationsinteresse hatte er aber bereits verloren, als das Landesparteigericht am 22.6.2010 seine Beschwerde gegen den Beschluss des Kreisparteigerichts abschlägig beschied.

Für den Antragsteller mag sich die Frage stellen, ob nicht auch ein einfaches Mitglied einer MIT-Stadtvereinigung die Befugnis haben kann, das nach § 19 Abs. 1 Satz 3 Statut erforderliche Einvernehmen des Kreisverbandes mit politischen Maßnahmen der MIT-Stadtvereinigung einzufordern. Denkbar ist eine solche Befugnis nur, wenn das Mitglied zugleich in eigenen Rechten betroffen ist. Im vorliegenden Fall ging es bei der Weigerung der Kreisgeschäftsstelle, die Flyer zu drucken und zu verteilen, jedoch allein um die Frage, ob der Notvorstand zu der Entscheidung befugt war, eine solche Veranstaltung zu planen und dazu einzuladen. Um Rechte der Mitglieder ging es nicht.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 PGO.

gez. Dr. Bonde

gez. Hauser

gez. Kansy

gez. Dr. Knippel

gez. Tropf

Ausgefertigt: Berlin, 11. August 2011